OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651472/2/Sch/JW

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn S.M.C, vertreten durch F – W Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.5.2019, GZ: NSch-320/2019, wegen Anordnung der Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 10.5.2019, GZ: NSch-320/2019, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn S.M.C Folgendes verfügt:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG wurde die Absolvierung einer Nachschulung des Kurstyps für verkehrsauffällige Lenker angeordnet. Die Nachschulung ist demnach binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren.

Des Weiteren wurde der Genannte aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung ist von keiner Verfahrenspartei beantragt worden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Daraus ergibt sich Folgendes:

Der Beschwerdeführer ist mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.4.2019 rechtskräftig wegen Übertretung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 bestraft worden. Er hat demnach am 22.3.2019 um 14:58 Uhr in L den PKW mit dem Kennzeichen X gelenkt und dabei während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprechanlage telefoniert. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 festgestellt worden.

Laut Eintrag auf der im Akt einliegenden Ausfertigung der Strafverfügung ist diese am 8.5.2019 in Rechtskraft erwachsen. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde die Anordnung der oben angeführten Nachschulung verfügt, womit sich ex lege aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 FSG die Probezeit für den Beschwerdeführer – sie hätte laut Aktenlage am 19.5.2019 geendet –um ein Jahr verlängert.

4. Aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung wurde die Vorfrage, ob der Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 zu verantworten hat, mit Bindungswirkung für die Führerscheinbehörde entschieden. Eine selbstständige Beurteilung dieser Vorfrage ist damit der belangten Behörde verwehrt gewesen (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083 uva). Somit konnte nur mit der Anordnung der Nachschulung seitens der belangten Behörde vorgegangen

werden. Die vom Beschwerdeführer getätigten Einwendungen hätten in einem vorangegangen – nach Erhebung eines Einspruches einzuleitenden – Verwaltungsstrafverfahren erhoben werden müssen.

5. Abgesehen von diesen formalrechtlichen Erwägungen soll hier der Vollständigkeit halber noch Folgendes angefügt werden:
Es trifft zwar zu, dass in § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 der Begriff „während der Fahrt“ Verwendung findet, die Auslegung des Beschwerdeführers, dass sich ein Fahrzeuglenker schon dann nicht mehr „während der Fahrt“ befinde, wenn er wegen des Rotlichtes einer Verkehrslichtsignalanlage anhalten muss, kann aber keinesfalls geteilt werden. Bekanntermaßen kommt es während einer Fahrt für den Fahrzeuglenker immer wieder zu Situationen, die zum Anhalten des Fahrzeuges führen. Dafür gibt es eine große Anzahl von Gründen, einer davon ist naturgemäß die Beachtung des Rotlichtes einer Verkehrsampel. Auch während dieser Zeit ist allerdings die gesamte Aufmerksamkeit des Fahrzeuglenkers für den übrigen Straßenverkehr geboten, sodass die erwähnte Bestimmung keinesfalls so ausgelegt werden darf, dass die Fahrt durch solche kurze Halte unterbrochen wäre. Auch in diesen Situationen ist naturgemäß das Telefonieren ohne Freisprecheranlage untersagt, ansonsten das entsprechende Verbot weitgehend sinnentleert wäre. Im Ergebnis kann es also nicht darauf ankommen, ob sich die Räder des Fahrzeuges gerade drehen oder das Fahrzeug verkehrsbedingt zum Stillstand gekommen ist. Anders wäre die Situation dann zu beurteilen, wenn ein Fahrzeuglenker zum Zweck des Telefonierens eigens das Fahrzeug aus dem fließenden Verkehr entfernt und hält oder parkt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön